



Überblick zur Förderung Ihrer beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit (AZWV)



| Training |



| Beratung |



| Coaching |



Themenübersicht

Förderprogramme	Seite 3
Zugelassene Maßnahmen	Seite 4

Auszug aus der Broschüre der Bundesagentur für Arbeit „Weiterbildung in Betrieben“:

WeGebAU	Seiten 1 – 2
Quali-Kug	Seite 3
Fördermöglichkeiten während Kurzarbeit	Seiten 4 – 5
Erstattung durch ESF-Fördermittel	Seite 6
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge	Seite 7



Es gibt folgende Förderprogramme:

- 1) Förderung während des Bezuges von Arbeitslosengeld nach SGB III
Zum Abbau von Qualifikationsdefiziten mit dem Ziel der dauerhaften beruflichen Eingliederung nach Abschluss der Weiterbildung – unabhängig von Alter und Ausbildung
- 2) Sonderprogramm WeGebAU
Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen
Ausweitung des Programms mit dem Konjunkturpaket 2 –
Weiterbildung qualifizierter Beschäftigter, unabhängig von Alter und Betriebsgröße
- 3) Qualifizierung bei Kurzarbeit Quali-Kug
Förderung geringqualifizierter Arbeitnehmer nach dem SGB III
Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds





REUTER *management training* ist zugelassener Bildungsträger (AZWV) und somit zur Annahme von Bildungsgutscheinen und zur Durchführung geförderter Maßnahmen berechtigt.

Folgende Lehrgänge sind zugelassene Maßnahmen:

- Qualifizierungslehrgang IPMA Level D
Zertifizierter Projektmanagement-Fachmann (GPM)®
- Qualifizierungslehrgang IPMA Level C kurz
Zertifizierter Projektmanager (GPM)®
- Qualifizierungslehrgang IPMA Level C lang
Zertifizierter Projektmanager (GPM)® inkl. Wissensvermittlung Level D
- Qualifizierungslehrgang IPMA Level B kurz
Zertifizierter Senior Projektmanager (GPM)®
- Qualifizierungslehrgang IPMA Level B lang
Zertifizierter Senior Projektmanager (GPM)® inkl. Wissensvermittlung Level D

Nachfolgend finden Sie die Informationen der Bundesagentur für Arbeit bezüglich Förderung der beruflichen Weiterbildung (Auszug aus der Broschüre „Weiterbildung in Betrieben“).
Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an unter 0951 208769-0. Wir beraten Sie gerne. Infos auch unter www.reuter-training.de.

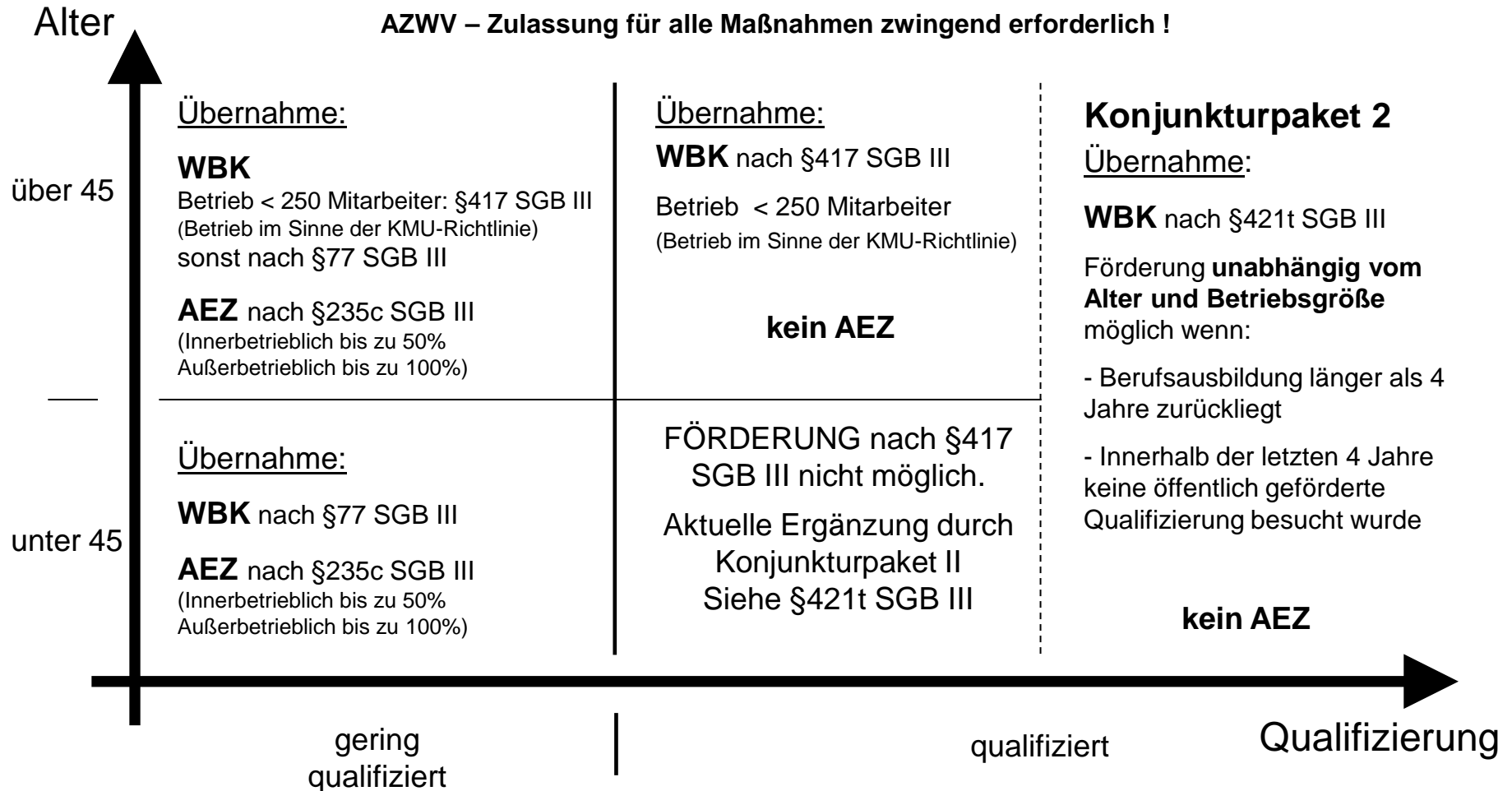




WeGebAU

(Weiterbildung **G**eringqualifizierter und **b**eschäftigter **Ä**lterer in **U**nternehmen)

AZVV – Zulassung für alle Maßnahmen zwingend erforderlich !



WeGebAU

(Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen)

Geringqualifizierte Arbeitnehmer

Förderung:

- 1) Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Agentur (Bildungsgutschein)
- 2) Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100 % (angemessener Eigenanteil Arbeitgeber)

Voraussetzungen:

- Fehlender Berufsabschluss oder mehr als vier Jahre in an- oder ungelernter Tätigkeit
- Vorrangig kleinere und mittlere Betriebe
- Besuch einer zertifizierten und zugelassenen Bildungsmaßnahme (AZWV)
- Auch betriebsinterne Qualifizierungen (z.B. Umschulungen) förderbar
- (Teilweise) Freistellung des Mitarbeiters für die Qualifizierung mit Weiterzahlung des Gehalts

Qualifizierte Arbeitnehmer

Förderung:

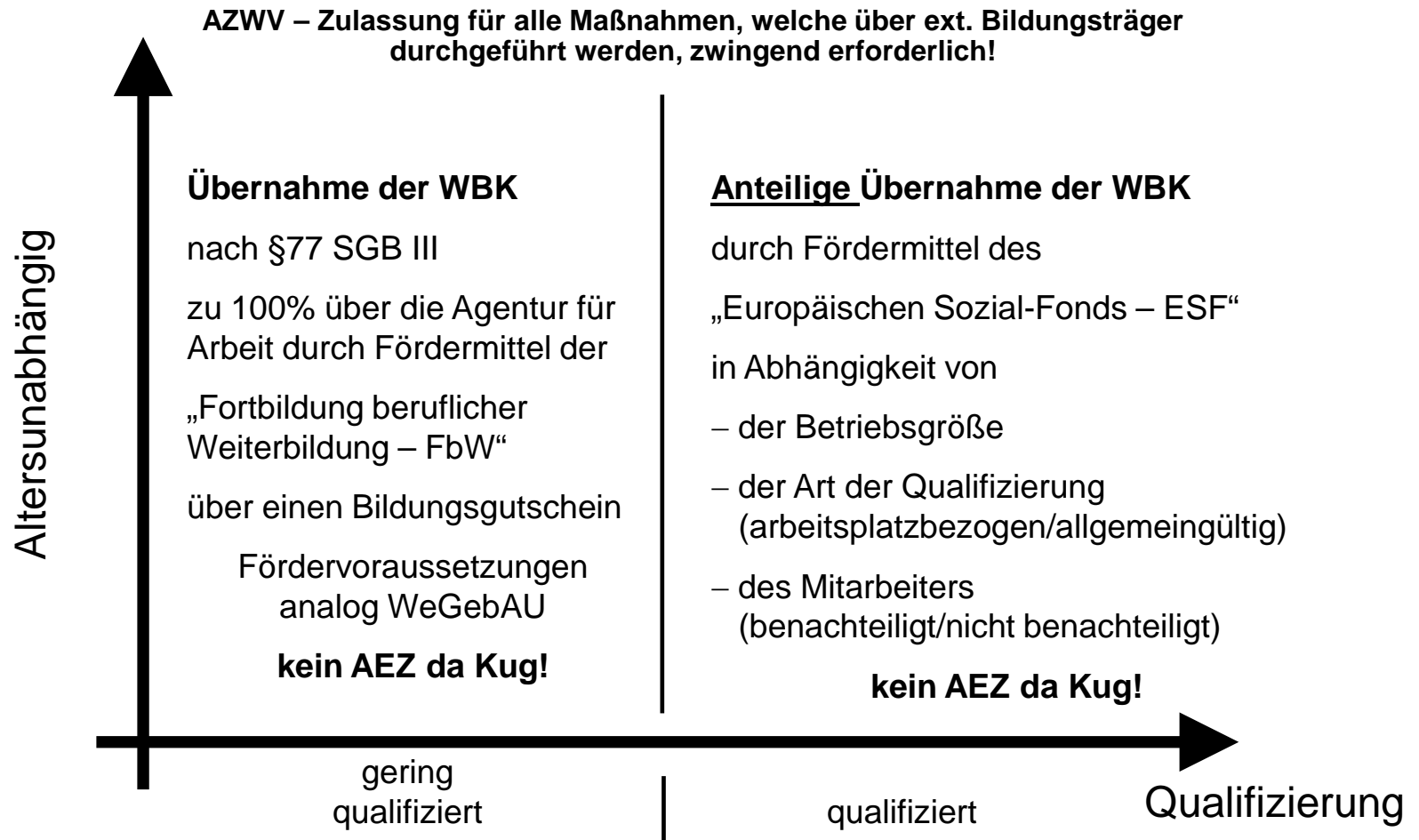
- 1) Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Agentur (Bildungsgutschein)
- 2) KEIN Arbeitsentgeltzuschuss

Voraussetzungen:

- Allg. anerk. Berufsausbildung liegt mehr als 4 Jahre zurück
 - innerhalb der letzten 4 Jahre wurde keine öffentlich geförderte Qualifizierung besucht
- oder
- Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr
 - Unternehmen < 250 Mitarbeiter (KMU-Richtlinien)
- und (gilt für beide Fördermöglichkeiten)
- Zertifizierte und zugelassene Maßnahme (AZWV)
 - Bildungsmaßnahme findet außerhalb des Betriebes statt
 - (Teilweise) Freistellung des Mitarbeiters für die Qualifizierung mit Weiterzahlung des Gehalts

Quali - Kug

(Qualifizierung bei Kurzarbeit)



Fördermöglichkeiten während des Bezuges von konjunkturellem und saisonalem Kurzarbeitergeld

Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III (bei gering Qualifizierten)

Wer kann Leistungen erhalten?

- Klein-, Mittel- und Großunternehmen

Was wird erstattet?

- Lehrgangskosten in voller Höhe (über Bildungsgutschein)
- Fahrkosten: bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der niedrigsten Klasse; sonst 20 Cent je gefahrenen Kilometer (höchstens 130 Euro)
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung bis zu einer Höhe von max. 476 € monatlich
- Kosten für die Betreuung von Kindern bis zu einer Höhe von 130 € monatlich pro Kind

Voraussetzungen für die Förderung:

- Maßnahme soll grundsätzlich innerhalb der Bezugsdauer enden (ggfs. Anschlussförderung über WeGebAU)
- Maßnahme soll allgemein verwertbare Kenntnisse vermitteln, zu einer deutlichen Verbesserung der Kompetenzen beitragen oder mit einer Teilqualifikation enden
- Ein Qualifizierungsbedarf muss bestehen (Bildungsgutschein)
- Bildungsträger und Bildungsmaßnahme muss zertifiziert sein (AZWV)

Fördermöglichkeiten während des Bezuges von konjunkturellem und saisonalem Kurzarbeitergeld

Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – ESF (bei Qualifizierten)

Wer kann Leistungen erhalten?

- · Klein-, Mittel- und Großunternehmen

Was wird erstattet?

- · Lehrgangskosten
- · bei spezifischen, in erster Linie arbeitsplatzbezogenen Maßnahmen: 25 %
- · bei allgemein verwertbaren Maßnahmeinhalten: 60 %
- · Erhöhung der Grundförderung um 20%-Punkte bei Unternehmen mit weniger als 50 AN und einem Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro
- · Erhöhung der Grundförderung um 10%-Punkte bei Unternehmen mit weniger als 250 AN und einem Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme von max. 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro
- · Erhöhung der Grundförderung um 10%-Punkte bei Benachteiligten
- · Maximale Förderhöhe: 80%
- · **keine Fahrkostenerstattung**

Voraussetzungen für die Förderung:

- · Maßnahme muss grundsätzlich innerhalb der Bezugsdauer enden
- · Bei Übergang zur Vollarbeit muss ein Abbruch möglich bzw. im Vertrag entsprechend vereinbart sein
- · Ein Qualifizierungsbedarf muss bestehen
- · Maßnahme muss grundsätzlich zertifiziert sein (Ausnahmen nur bei innerbetrieblichen Schulungen möglich)



Erstattung durch ESF- Fördermittel

Maßnahmeart	Kleine Unternehmen - bis zu 50 Mitarbeiter		Mittlere Unternehmen - bis zu 250 Mitarbeiter	
	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	80%	80%	70%	80%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	45%	55%	35%	45%

Maßnahmeart	Große Unternehmen - ab 250 Mitarbeiter	
	Nicht Benachteiligte	Benachteiligte /Behinderte
Allgemeine Qualifizierungsmaßnahme	60%	70%
Spezifische Qualifizierungsmaßnahme	25%	35%

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (SV) nach dem Konjunkturpaket II

Über das Konjunkturpaket II ist eine Erstattung der zweiten 50 % der pauschalierten monatlichen Sozialversicherungsbeiträge durch die Agentur für Arbeit rückwirkend ab dem 01.02.2009 möglich.

Eine Erstattung ist möglich, wenn mind. 50% der monatlichen Kurzarbeitszeit für eine allgemein anerkannte Qualifizierung genutzt wird.

- Beispiel: Unternehmen X rechnet für Februar mit einer Kurzarbeitsdauer von 10 Tagen für Mitarbeiter Y. Herr Y. wird an mind. 5 Tagen dieser Kurzarbeit innerbetrieblich/überbetrieblich in allgemein anerkannten Bereichen (nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben!) geschult.

Dem Arbeitgeber werden auf Antrag und Nachweis der Qualifizierung die zweiten 50% der SV-Beiträge erstattet, somit 100% SV-Erstattung möglich.